VERORDNUNG (EG) Nr. 1396/98 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

mit den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates vom 7. April 1998 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95 [1], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission [3], insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 zur Regelung des Handels mit Agrarerzeugnissen [4] wurde für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ein Präferenzverfahren eingeführt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 779/98 wurden ab 1. Januar 1998 neue jährliche Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch eröffnet. Diese Kontingente gelten für unbestimmte Zeit.

Die Regelung ist mit Hilfe von Einfuhrlizenzen zu verwalten. Zu diesem Zweck sind abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 [6], insbesondere die Modalitäten der Beantragung sowie die in den Anträgen und Lizenzen aufzuführenden Angaben festzusetzen. Die Einfuhrlizenzen sind nach einer Bedenkzeit und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Kürzungssatzes zu erteilen.

Die Mengen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung sind gleichmäßig über ein Jahr zu verteilen, um die Regelmäßigkeit der Einfuhren sicherzustellen.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist vorzusehen, daß die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 20 ECU/100 kg festgesetzt wird. Wegen der im Sektor Eier und Geflügelfleisch mit der betreffenden Regelung verbundenen Spekulationsgefahr ist es erforderlich, die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsteilnehmer an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu knüpfen.

Die Wirtschaftsteilnehmer sollten darüber informiert werden, daß die Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden können, die sämtliche in der Gemeinschaft geltenden Veterinärvorschriften erfüllen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jedes Erzeugnis der Gruppen in Anhang I der vorliegenden Verordnung, das im Rahmen der Regelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 779/98 eingeführt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Erzeugnismengen, auf die diese Regelung anwendbar ist, sowie der Zollsatz sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die Kontingente gemäß Artikel 1 werden wie folgt aufgeteilt:

— 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März;

— 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni;

— 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September;

— 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Artikel 3

Für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes:

a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen kann, daß sie in jedem der beiden der Antragstellung

[1] ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 1.
[2] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
[3] ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.
[4] ABl. L 86 vom 20. 3. 1998, S. 1.
[5] ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[6] ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

vorausgegangenen Kalenderjahre mindestens 50 Tonnen der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 fallenden Erzeugnisse ein- oder ausgeführt hat. Einzelhandel und Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich allerdings auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen. In diesem Fall sind sämtliche KN-Codes in Feld 16 auszuweisen, und ihre Bezeichnung ist in Feld 15 anzugeben.

Der Lizenzantrag ist für mindestens eine Tonne und höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und den jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist.

c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland einzutragen; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

d) Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz enthält eine der nachstehenden Angaben:

— Reglamento (CE) nº 1396/98
— Forordning (EF) nr. 1396/98
— Verordnung (EG) Nr. 1396/98
— Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1396/98
— Regulation (EC) No 1396/98
— Règlement (CE) nº 1396/98
— Regolamento (CE) n. 1396/98
— Verordening (EG) nr. 1396/98
— Regulamento (CE) nº 1396/98
— Asetus (EY) N:o 1396/98
— Förordning (EG) nr 1396/98.

e) Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke:

Ermäßigung des Zollsatzes nach dem GZT gemäß:

— Reglamento (CE) nº 1396/98
— Forordning (EF) nr. 1396/98
— Verordnung (EG) Nr. 1396/98
— Κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 1396/98
— Regulation (EC) No 1396/98
— Règlement (CE) nº 1396/98
— Regolamento (CE) n. 1396/98
— Verordening (EG) nr. 1396/98
— Regulamento (CE) nº 1396/98
— Asetus (EY) N:o 1396/98
— Förordning (EG) nr 1396/98.

Artikel 4

(1) Der Lizenzantrag muß in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Zeitraums gemäß Artikel 2 gestellt werden.

Für die Mengen, die in den in Artikel 2 genannten ersten drei Zeiträumen verfügbar sind, dürfen die Lizenzen jedoch nur in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1998 beantragt werden.

(2) Der Lizenzantrag muß bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat oder seinen Geschäftssitz eingerichtet hat, eingereicht werden. Der Antrag ist nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er in einem Mitgliedstaat der Antragstellung oder in einem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse der selben Gruppe weder gestellt hat noch stellen wird.

Stellt ein Interessent mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

(3) Zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Sicherheit in Höhe von 20 ECU/100 kg zu leisten.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die Anträge für jedes Erzeugnis der betreffenden Gruppe. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller und eine Aufstellung der für die Gruppe beantragten Mengen.

Diese Mitteilungen, einschließlich der Meldungen „entfällt", sind an dem genannten Arbeitstag nach dem Muster in Anhang II (wenn kein Antrag vorliegt) bzw. nach dem Muster in den Anhängen II und III (wenn Anträge gestellt wurden) per Fernschreiben oder Telefax zu übermitteln.

(5) Die Kommission beschließt so bald wie möglich, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt werden, die verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt kleiner als die verfügbare Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird.

(6) Die Lizenzen werden nach Beschlußfassung der Kommission schnellstmöglich erteilt.

(7) Die Lizenzen können nur für Erzeugnisse verwendet werden, die sämtliche in der Gemeinschaft geltenden Veterinärvorschriften erfüllen.

Artikel 5

Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Gültigkeit der Einfuhrlizenzen 150 Tage, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet.

Die aufgrund dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bleibt unberührt.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung darf die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführte Menge jedoch die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Ziffer „0" einzutragen.

Artikel 7

Die Erzeugnisse werden gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 im Anhang zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei auf Vorlage einer vom Ausfuhrland erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gruppe Nr.	KN-Code	Geltender Zollsatz gemäß GZT (ECU/Tonne)	Jährliches Zollkontingent (in Tonnen)
T1	0207 25 10	170	1 000
	0207 25 90	186	
	0207 27 30	134	
	0207 27 40	93	
	0207 27 50	339	
	0207 27 60	127	
	0207 27 70	230	

ANHANG II

DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG EG Nr. 1396/98

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN DG VI.D.3

Sektor Geflügelfleisch

Antrag auf Einfuhrlizenzen mit ermäßigtem Zollsatz — Türkei	Datum:	Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Absender:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Empfänger: DG VI.D.3

Telefax: (32-2) 296 62 79 oder 296 12 27

Gruppe Nr.	Beantragte Mengen (in Tonnen)
T1	

ANHANG III

DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1396/98

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN DG VI.D.3

Sektor Geflügelfleisch

Antrag auf Einfuhrlizenzen mit ermäßigtem Zollsatz — Türkei	Datum:	Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Gruppe Nr.	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
		Insgesamt nach Gruppen (in Tonnen)	